

verleihdet am 23.3. 2000

Verordnung

des Landratsamtes Bodenseekreis zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Deggenhausertal

vom 16. März 2000

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 19 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, ber. S. 1654),
2. § 24 Abs. 1 und § 110 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 1. Juli 1988 (GBl. S. 269):

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Deggenhausertal ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III A, Zone III B), in die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).
- (3) Das Wasserschutzgebiet hat eine Fläche von 2.300 Hektar.
- (4) Das Wasserschutzgebiet umfasst Flächen auf den Gemarkungen Heiligenberg und Wintersulgen in der Gemeinde Heiligenberg, Landkreis Bodenseekreis, auf den Gemarkungen Deggenhausen, Homberg, Roggenbeuren, Wittenhofen und Urnau in der Gemeinde Deggenhausertal, Landkreis Bodenseekreis sowie auf der Gemarkung Illwangen in der Gemeinde Illmensee, Landkreis Sigmaringen.

Die Zone III B umfasst:

auf Gemarkung Illwangen die Gewanne oder Teile der Gewanne Langereute, Kreuzwiese, Hölzleacker, Höchsten sowie einen Teil des Ortes Glashütten.

Auf Gemarkung Heiligenberg einen Teil des Distrikts Achegg.

Auf Gemarkung Wintersulgen einen Teil des Distrikts Acheck.

Auf Gemarkung Deggenhausen die Gewanne oder Teile der Gewanne Schieblismoos, Lehen, Hammelsteige, Im Eulen, Bannacker, Briede, Langäcker, In Hirschten, Heiligenholz, Heiligenwald, Im Reffental, Wallsertsreute, Auf dem Berg, Marxenlehen, Schlossbühl, Katzenmoos, Guger, Saalach, Distrikt Achegg, Am Weierbach, Im Eichle, Distrikt Jeglebrunnen, Brühl, Distrikt Berg, Steinenbach, Daxbühl, Im Buberholz, Stumpentobel, Stockenbühl; Distrikt Adamstobel, Katzensteig, Hüttental, Mühlriedle, Bietze, Im Eschle, Obere Breite, Grabenbreite, Distrikt Rosental, Kraucher, Mühlhalden, Im Tobel, Habbaum, Distrikt Hagenbuch, Im Fricken, Achrain sowie die Orte, Weiler und Höfe Deggenhausen, Obersiggingen, Lehenhof, Lehentobel, Hockenmühle, Wallisreute, Hohensteig, Katzenmoos, Steinenbach, Krauchen oder Teile davon.

Auf Gemarkung Homberg die Gewanne oder Teile der Gewanne Bühl, Öschle, Wald der Schulstiftung B.-W., Im oberen Tobel, Im Becken, Rubackertobel, Tobel, Vögelsberg, Rubacker-Gabler, Wahlweiler-Gabler, Wahlweiler-Tobelösch, Im Tobel, Im Stoß, Bühl, Homberger Ösch, Winterstauden, Lindenacker, Falkenhalden, Schloßbühl, Oberweiler-Ober-Esch, Tobelwiese, In der Wanne, Oberweiler-Unter-Esch, Oberweiler-Mittel-Esch, Regetsweiler Esch, Holzäcker, Breitwiese, Im Zühne-Holz, Magetsweiler, Magetsweiler-Ober-Esch, Distrikt Zinneholz, Reute, Annafeld, Oberweiler Esch, Magetsweiler-Unter-Esch, In der Hauen, Buchholz, Littistobel, Reutetobel, Ackenbacher-Mittel-Esch, Ackenbacher-Ober-Esch, In der Heusteig-Ackenbach, In der Heusteig-Wattenberg, Ackenbacher-Unter-Esch; Wattenberger-Mittel-Esch, In der Eck, Im Unter-Esch, Vorm Bühl sowie die Orte, Weiler und Höfe Rubacker, Wahlweiler, Azenweiler, Oberweiler, Magetsweiler, Akenbach, Wattenberg, Littistobel, In der Hauen, Zühne, Steinenbach, Falkenhalden oder Teile davon.

Auf Gemarkung Wittenhofen die Gewanne oder Teile der Gewanne Hohlenstein, Bettelküche, Stockenbühl, Geizenbühl, Heidenäcker, Heidenwald, Bohl, Gatteräcker, Im Auten Ried, Hägeler, Achrain, In der Wanne, Auf dem Sandbühl, Im Eichhölzle, Unter Acker, Im Hinterholz, Distrikt Pflegehalde, Distrikt Eselholz, Winkelacker, Brand

Brühl, Im hinteren Soden, Mühlestätte, Ablassberg, Rainhölzle, Schlatt Ösch, Harresheimer Winterstauden, Kürze, Auf Heiden, Lohholz, Heiden, Laurenhölzle, Breitacker, Im oberen Soden, Oberer Belz, Unterer Belz, Tannenreute, Stockwiesen, Distrikt Gatterholz, Brächle, Im Tal, Tannenrain, Auf der Reute, Lange Hirsten, Heiden sowie die Orte, Weiler und Höfe Lellwangen, Grafenweiler, Harresheim, Soden oder Teile davon.

Auf Gemarkung Roggenbeuren die Gewanne oder Teile der Gewanne Gänsacker, Auf dem Berg, Bergacker, Halden, Im Tobel, Breitacker, Distrikt Untere Egg, In der Egg, Im Zinnenhaag, In den Hinterwiesen, Im Hebsack, Im Gehrenberg, Distrikt Oberer Gehrenberg, Distrikt Gehrenberg, Im Gründel sowie die Orte Weiler und Höfe Roggenbeuren, Berghöfle, Spießhof, Gehrenberger Hof, Hohenreuter Hof oder Teile davon.

Auf Gemarkung Urnau einen Teil des Gewannes Im Bannholz sowie der Hohenreuter Hof.

Die Zone III A umfasst:

Auf Gemarkung Deggenhausen die Gewanne oder Teile der Gewanne Im Eschle, Oberesch, Mittlesch, Unteresch, Frohnhalde, Niedermoos, Freudenmoos sowie einen Teil des Ortes Obersiggingen.

Auf Gemarkung Wittenhofen die Gewanne oder Teile der Gewanne Wittenhofer Obere Breite, Wittenhofer Untere Breite, Langacker, In der Wanne, Auf dem Sandbühl, Im Eichhölzle, Birkle, Distrikt Eichholz, In der Grub sowie einen Teil des Ortes Wittenhofen.

Auf Gemarkung Roggenbeuren die Gewanne oder Teile der Gewanne Birkle, Gänsacker, Haslach, Im Ried, In der Au sowie die Höfe Haslachhof und Riedhof.

Auf Gemarkung Homberg die Gewanne oder Teile der Gewanne Im Ried, Halden, Im Unter-Esch.

Auf Gemarkung Urnau die Gewanne oder Teile der Gewanne Buchwiesen, Riedwiesen, Ekkenreute.

Die Zone II umfasst auf Gemarkung Wittenhofen die Flurstücke Nr. 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98/1, 100/1, 102/1, 102/2, 103/1, 103/2, 104/2, 63/4, 107/2 sowie Teile der Flst.Nr. 107, 107/1, 108, FW 106, Wassergraben 67/1 im Gewann Wittenhofer Untere Breite.

Die Zone I umfasst auf Gemarkung Wittenhofen die Flurstücke Nr. 101/1 und 101/2.

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000, in der die Zone III A dunkelgrün, die Zone III B hellgrün, die Zone II gelb und die Zone I rot umgrenzt sind und den Flurkarten (Blatt 3.1 bis 3.40) im Maßstab 1:750, 1:2.500, in denen die Zonenabgrenzungen gerastert dargestellt sind.

Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit den Schutzgebietskarten ist beim Landratsamt Bodenseekreis in Friedrichshafen, beim Landratsamt Sigmaringen und bei den Bürgermeisterämtern Deggenhausertal, Heiligenberg und Illmensee beginnend am 24. März 2000 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 2

Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung

- (1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Umweltministeriums über Schutzbestimmungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten und die Gewährung von Ausgleichsleistungen (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung - SchALVO) vom 08.08.1991 (GBl. S. 545) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 3

Schutz der weiteren Schutzzonen

- (1) In der weiteren Schutzzone (Zone III B) sind verboten:
 1. Errichten oder Betreiben von Kernreaktoren;
 2. Errichten oder wesentliches Erweitern von baulichen Anlagen, deren radioaktive oder andere wassergefährdende Abwässer und Abfälle nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgebracht oder deren Abwässer vor Einleitung in oberirdische Ge-

wässer nicht ausreichend behandelt bzw. nicht ordnungsgemäß landwirtschaftlich verwertet werden;

3. Lagern, Bearbeiten oder Vertreiben radioaktiver Stoffe; ausgenommen sind solche Mengen von Stoffen, die die Freigrenzen des Strahlenschutzrechtes unterschreiten;
4. Ablagern oder Aufhalden radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe oder Beseitigen solcher Stoffe durch Einbringen in den Untergrund;
5. Errichten oder Betreiben von Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe; ausgenommen sind jedoch Anlagen, sofern
 - a) die Lagerbehälter doppelwandig sind oder als einwandige Behälter in einem flüssigkeitsdichten Auffangraum ohne Abläufe stehen;
 - b) Undichtheiten der Behälterwände bei oberirdischen Behältern ohne Auffangraum und bei unterirdischen Behältern durch ein Leckanzeigegerät selbsttätig angezeigt werden;
 - c) Auffangräume nach Buchstabe a) so bemessen sind, dass die dem gesamten Rauminhalt der Behälter entsprechende Lagermenge zurückgehalten werden kann;
 - d) der Rauminhalt eines unterirdischen Lagerbehälters 40.000 l, der eines oberirdischen Lagerbehälters 100.000 l nicht übersteigt;
6. Anlagen zum unterirdischen Speichern oder Ablagern von gasförmigen, flüssigen und festen Stoffen;
7. Errichten oder Betreiben von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe; ausgenommen sind Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten oder Zubehör einer Anlage zum Lagern solcher Stoffe sind, sofern sie durch ausreichende Sicherheitsvorkehrungen gegen ein Austreten von Flüssigkeiten in den Untergrund geschützt sind;
8. Versenken und punktuell Versickern von Abwasser einschließlich des von Straßen oder sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie von Kühlwasser und entwürmtem Wasser;

9. Einleiten biologisch abbaubaren Abwassers einschließlich von Straßen- oder sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers in oberirdische Gewässer, wenn das Abwasser nicht ausreichend gereinigt ist;
10. Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer, wenn das Abwasser biologisch nicht abbaubare Stoffe enthält;
11. Verlegen von Abwasserleitungen, deren Rohre, Muffenkonstruktionen und Schächte keine Gewähr für völlige und dauernde Dichtheit bieten;
12. Errichten und Betreiben von Anlagen zur Behandlung, Beseitigung oder zum Umschlag von Abfällen, ausgenommen Deponien für unbelasteten Erdaushub;
13. Maßnahmen, die eine wesentliche flächenhafte Verringerung oder Schwächung der Deckschichten oder eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung zur Folge haben;
14. Erschließen von Grundwasser;
15. Anlegen oder wesentliches Erweitern von Erdaufschlüssen, insbesondere zur Gewinnung von Steinen oder Erden, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder die Deckschichten wesentlich vermindert werden;
16. nicht ordnungsgemäße Düngung;
17. Vorratslagern von Dungstoffen außerhalb von Dunglegen; ausgenommen ist das Lagern auf wasserdichten Dunglegen, die in eine Gülle- oder Jauchegrube entwässern;
18. Verwenden von Pflanzenschutzmitteln abweichend von den Anwendungsbestimmungen, die in den Gebrauchsanweisungen enthalten sind;
19. Errichten oder Erweitern von Anlagen zur Tierhaltung, wenn die ordnungsgemäße Lagerung und Ausbringung der anfallenden Dungstoffe nicht gewährleistet ist und eine Gewässergefährdung nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann;
20. Errichten oder Betreiben von Gärfuttersilos oder -mieten, sofern eine Gewässergefährdung nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann;

21. Neubau, Umbau oder wesentliches Erweitern von Straßen oder Verkehrsflächen, sofern sie nicht den jeweils gültigen Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) entsprechen.
- (2) In der weiteren Schutzzone (Zone III A) sind verboten:
 1. die für die Zone III B verbotenen Handlungen (§ 3 Abs. 1);
 2. Errichten von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung von Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;
 3. Anlegen und wesentliches Erweitern von Friedhofsanlagen und Wasenplätzen;
 4. Errichten oder wesentliches Ändern von Betrieben, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19g Abs. 5 WHG verwenden, herstellen, lagern oder umschlagen;
 5. Versickern von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, sowie von Kühlwasser oder entwürmtem Wasser;
 6. Ausbringen von menschlichen Fäkalien, sofern diese nicht ordnungsgemäß zum landwirtschaftlichen Düngen verwendet werden;
 7. Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung, Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben;
 8. Errichten und Betreiben von Abwasserbehandlungsanlagen, wenn eine Gefährdung des Grundwassers zu besorgen ist und diese nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann;
 9. Anlegen oder wesentliches Erweitern von Erdaufschlüssen, insbesondere zur Gewinnung von Steinen oder Erden oder Bohrungen;
 10. Errichten oder wesentliches Erweitern von Fischzuchtanlagen, Fischteichen oder ähnlichen Einrichtungen, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder die Deckschichten wesentlich vermindert werden;

11. Errichten oder Betreiben von Erdreichwärmepumpen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass die verbleibende Deckschicht über dem Grundwasser ausreichend mächtig und dicht ist;
12. Ausbringen von flüssigem Wirtschaftsdünger mit unterirdischen Verschlauchungsanlagen bzw. Rohrleitungen;
13. Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Bau von Straßen und Wegen, sofern nicht nur kleinere Ausbesserungsarbeiten vorgenommen werden;
14. Anlegen und Betreiben von Landeplätzen sowie Notabwurfplätzen des Luftverkehrs;
15. Durchführen von Manövern und Übungen der Streitkräfte und entsprechender Organisationen;
16. Einrichten und Betreiben von Camping- und Zeltplätzen;
17. großflächige Umwandlung von Wald.

§ 4

Schutz der engeren Schutzzone

In der engeren Schutzzone (Zone II) sind verboten:

1. die für die weiteren Schutzzonen (Zone III B und Zone III A) verbotenen Handlungen (§ 3);
2. Errichten von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung von Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung;
3. Befördern radioaktiver und wassergefährdender Stoffe; hiervon ausgenommen ist das Befördern kleiner Mengen radioaktiver Stoffe (Freigrenze der Strahlenschutzverordnung) für medizinische und naturwissenschaftliche Zwecke, bzw. das Befördern wassergefährdender Stoffe zur Versorgung der vorhandenen Wohnplätze.
4. Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender flüssiger, fester oder gasförmiger Stoffe. Ausgenommen ist die Versorgung bestehender Anwesen.

5. Durchleiten von Abwässern und des von Verkehrsflächen abfließenden Oberflächenwassers;
6. Einleiten von Abwässern in oberirdische Gewässer;
7. Betreiben von vorhandenen Abwasseranlagen, wenn deren Dichtheit nicht gewährleistet ist;
8. Errichten von Abwasseranlagen;
9. Herstellen von Erdaufschlüssen (Gruben, Gräben, Schürfunge, Bohrungen u.a.), Sprengungen und Seismik;
10. Anlegen von Dränungen und Vorflutgräben;
11. Errichten und Betreiben von Behältern und Gruben für Jauche, Gülle und sonstige Dungstoffe, sowie von Gärfuttersilos und -mieten;
12. Ausbringen von flüssigen, entwässerten oder kompostierten Siedlungsabfällen (Klärschlamm, Müll und Müllklärschlammkompost);
13. offenes Lagern von mineralischen Düngemitteln;
14. Lagern von Wirtschaftsdüngern, Viehansammlungen und Einrichtungen, die solche ermöglichen, wie Weidehütten, Pferche, Melkstände, ortsfeste Viehtränken, Intensivweiden und feste Wildfutterstellen;
15. Ausbringen organischer oder mineralischer Düngemittel, wenn die Gefahr ihrer unmittelbaren oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht.
16. Vergraben von Tierkadavern;
17. Anlegen oder wesentliches Ändern von Verkehrsanlagen;
18. Errichten oder wesentliches Erweitern von Gartenbaubetrieben und Kleingärten;

19. Einrichten und Betreiben von Baustellen und Baustofflagern sowie von Wohnunterkünften;
20. Einrichten und Betreiben von Spiel-, Sport- und Badeplätzen; Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen;
21. Umwandlung von Wald.

§ 5

Schutz des Fassungsbereichs

Im Fassungsbereich (Zone I) sind verboten:

1. die für die weiteren Schutzzonen (Zone III B und Zone III A) und die engere Schutzzone (Zone II) verbotenen Handlungen (§§ 3 und 4);
2. Verwenden von Pflanzenschutzmitteln;
3. jegliche Nutzung außer Mähnutzung;
4. jegliches Düngen;
5. Verletzen der belebten Bodenschicht oder der Deckschichten;
6. Betreten durch Unbefugte.

§ 6

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Deggenhausertal und der zuständigen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen, den Fassungsbereich umzäunen sowie Wasser- und Bodenproben entnehmen.

§ 7 **Befreiungen**

(1) Die Landratsämter Bodenseekreis und Sigmaringen können in ihrem Zuständigkeitsbereich auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. die Durchführung der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
3. die sofortige Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf das Gewässer nicht erwarten lässt.

(2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.

(3) Die Verbote der §§ 2,3,4 und 5 gelten nicht für Maßnahmen der Gemeinde Deggenhauser-
tal, die der Wassergewinnung oder der Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt Bodenseekreis rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.

§ 8 **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Ziffer 2 WHG bzw. von § 120 Abs. 1 Ziffer 20 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach §§ 2,3,4 oder 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. eine nach § 7 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu erfüllen.

§ 9
Inkrafttreten

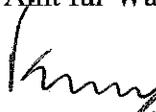
(1) Die Verordnung des Landratsamtes Bodenseekreis über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Grundwasserfassung der Gemeinde Deggenhausertal vom 12. September 1973 wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Friedrichshafen, den 16. März 2000

Landratsamt Bodenseekreis

- Amt für Wasser- und Bodenschutz -


Tann
Landrat

